

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**137. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

Hier: Teilstrom 10, RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf der Grundlage der §§ 13 und 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
ergeht von Amts wegen in Folge der elften Verordnung zur Änderung der Ab-
wasserverordnung (AbwV) vom 20. Januar 2022 folgender

**137. Änderungsbescheid
(Az.: 405.6.6-62631-88-11-22)**

der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung
vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert
durch den 136. Änderungsbescheid vom 14. Dezember 2022. Die Änderungen
betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 10 „Abwasser der Raffinerie-Kraftwerks-Be-
triebs GmbH (RKB)“.

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in
der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden von Amts wegen

Halle (Saale), 26. Januar 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-11-22

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

- a.) die im Punkt 10.2.1.2 festgelegten Anforderungen an das Abwasser der Rauchgaswäsche (RAA) angepasst,
- b.) im Punkt 10.5 Anpassungen aufgrund der aktuell geltenden Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) getätigt sowie
- c.) der Punkt 10.6 Betreiberpflichten neu eingefügt.

Veröffentlichung im Internet

10. Teilstrom Abwasser Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH

...

10.2.1.2 Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

Am Ablauf der Rauchgasreinigungs-Abwasserbehandlungsanlage (Messstellen-Nr. 331751) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Abfiltrierbare Stoffe (AfS) *	30 mg/l	qStP
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) *	100 mg/l	qStP
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC) *	50 mg/l	qStP
Sulfat *	2.000 mg/l	qStP
Sulfit *	10 mg/l	qStP
Fluorid, gelöst *	15 mg/l	qStP
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) *	2	qStP
Nickel (Ni)	0,050 mg/l	qStP
Zink (Zn)	0,20 mg/l	qStP
Sulfid, leicht freisetzbar	0,10 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	85 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,70 mg/l	StP

Die Schadstofffracht für CSB und TOC, die in dem Wasser bei der Entnahme aus einem Gewässer vorhanden war (Vorbelastung), kann berücksichtigt werden, soweit die entnommene Schadstofffracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist.

Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 1 AbwV dürfen die Werte für die Parameter nach Anhang 47 Teil C Abs. 1 AbwV (*) höchstens um 50 Prozent überschritten werden.

...

10.5 Selbstüberwachung

Abweichend zum Kapitel IV.A, Ziffer 4.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Häufigkeit der Selbstüberwachung der Parameter CSB, N_{ges} , P_{ges} und Leitfähigkeit an den Probenahmestellen Zulauf der Umkehrosmoseanlage (Messstellen-Nr. 1500325075) und Ablauf der Umkehrosmoseanlage (Messstellen-Nr. 1500325070) zur Ermittlung der Vorbelastung wie folgt festgelegt:

...

10.6 Betreiberpflichten

Am Ablauf der Rauchgasreinigungs-Abwasserbehandlungsanlage (Messstellen-Nr. 331751) sind folgende Messungen im Abwasser durchzuführen:

1. kontinuierliche Messung von pH-Wert, Temperatur und Volumen des Abwasserstroms,
2. monatliche Messung in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe
 - a) sämtlicher in Anhang 47 Teil C Absatz 1 AbwV und in Anhang 47 Teil D AbwV genannter Parameter außer G_{Ei} und
 - b) der Parameter Chlorid und TN_b sowie
3. Messung des mit den Probenahmen nach Nummer 2 korrespondierenden Volumens des Abwasserstroms.

Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV zu erstellen.

Die Messungen der Parameter nach Nr. 1 bis 3 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten nach den Anhang 47 Teil H Abs. 1 und 2 AbwV unberührt.

II. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

III. Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 136. Änderungsbescheid vom 14. Dezember 2022 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in den in redestehenden HK IV Abwasser eingeleitet wird, dessen Regelung in der Zuständigkeit des LVWA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2022 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des 137. Änderungsbescheides zu äußern. Mit Schreiben vom 16. Januar 2023 brachten Sie Einwände und Anmerkungen zum Entwurf des 137. Änderungsbescheides ein. Sie wandten ein, dass für die Schwermetall-Parameter Arsen, Cadmium, Quecksilber, Chrom (gesamt), Kupfer, Blei und Thallium in der seit 2017 zweimal wöchentlich durchgeführten Selbstüberwachung seit Beginn dieser Messungen Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze gefunden werden. Exemplarisch legten Sie Ihrem Schreiben Daten der Selbstüberwachung für diese Parameter für das Jahr 2022 bei. Sie baten daher, lediglich die Schwermetall-Parameter Nickel und Zink in die Anforderungen an das Abwasser der RAA aufzunehmen. Dieser Bitte wird nachgekommen. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass sämtliche Parameter des Anhangs 47 Teil D AbwV in den Betreiberpflichten gemäß Anhang 47 Teil H AbwV dennoch zu messen sind. Ihre weiteren Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

Von Amts wegen ergeht in Folge der elften Verordnung zur Änderung der AbwV vom 20. Januar 2022 auf der Grundlage des § 13 WHG die 137. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Die verschärften Anforderungen des novellierten Anhangs 47 Teil C und D AbwV wurden eingearbeitet. Dementsprechend wurden Überwachungswerte für den Parameter TOC gemäß Anhang

47 Teil C Abs. 1 AbwV festgelegt und die Überwachungswerte für die Parameter Sulfit, Fluorid, Nickel, Zink und Sulfid gemäß Anhang 47 Teil D Abs. 1 AbwV angepasst. Der mit dem 102. Änderungsbescheid vom 19. Dezember 2017 (Az.: 405.6.6-62631-88-05-17) geänderte, schärfere Überwachungswert für den Parameter CSB wurde beibehalten. Für die Parameter Arsen, Cadmium, Quecksilber, Chrom (gesamt), Kupfer, Blei und Thallium wurden keine Überwachungswerte festgelegt, da Sie in Ihrer Erwiderung im Rahmen der Anhörung zum 137. Änderungsbescheid durch Vorlage der aktuellen Selbstüberwachung nachweisen konnten, dass diese Parameter im Abwasser der RAA unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenzen vorliegen.

Ebenfalls neu fanden unter Punkt 10.6 Betreiberpflichten gemäß Anhang 47 Teil H Abs. 1 und 2 AbwV Eingang in die Ziffer 10 der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Da von Amts wegen Ihre wasserrechtliche Erlaubnis als begünstigender Verwaltungsakt an die aktuelle Rechtslage, hier die 11. Novelle der AbwV, angepasst werden muss, haben Sie Anlass zu der vorgenommenen Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)